

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Verordnung (EU) über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus diesem sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Johannes Hangler
Abteilung III/1
Wien, 27. Juni 2023

Warum

- 420 Millionen Hektar Wald weltweit – eine Fläche größer als die EU – sind zwischen 1990 und 2020 verloren gegangen (FAO).
- Ein erheblicher Teil dieses Waldverlusts ist legal (Forest Trends).
- Entwaldung und Waldschädigung sind wichtige Treiber von Klimawandel (IPCC: 11 % des THG-Emissionen) und Biodiversitätsverlust.
- 90% der Entwaldung werden durch die Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen (FAO) verursacht
- Die EU ist ein bedeutender Verbraucher von Rohstoffen im Zusammenhang mit der Entwaldung und Waldzerstörung.

Ziele der EUDR

Generell

- **Minimierung des Beitrags der EU zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung,** wodurch die globale Entwaldung und Waldschädigung sowie Treibhausgasemissionen und Biodiversitätsverlust verringert werden.

Spezifisch

- **Minimierung** der Gefahr, dass **Erzeugnisse aus Lieferketten, die in Verbindung mit Entwaldung/Waldschädigung stehen,** am EU-Markt in Verkehr gebracht oder exportiert werden.
- **Steigerung** der **EU-Nachfrage** nach und des **Handels** mit **legalen und „entwaldungsfreien“ Rohstoffen und Erzeugnissen.**

Gesetzgebung und Umsetzung – Zeitachse

- **17. Nov. 2021:** Vorschlag der EK
- **9. Juni 2023:** Veröffentlichung im Amtsblatt der EU L150 [Link zum Verordnungstext](#)
- **29. Juni 2023:** Inkrafttreten
- **30. Dez. 2023:** MS müssen zuständige Behörde(n) der EK melden
- **30. Dez. 2024:** Verpflichtungen werden für Marktteilnehmer und Händler schlagend
- **30. Juni 2025:** Gültigkeit für Kleinst- und Kleinunternehmen-Marktteilnehmer (Ausnahme gilt nicht für EUTR-geregelte Erzeugnisse)

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

Vorschriften für das

- Inverkehrbringen (erstmalige Bereitstellen)
- Bereitstellen auf dem Unionsmarkt
- Ausfuhr aus der Union

relevanter Erzeugnisse (Anhang I), die relevante Rohstoffe (= Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Soja und Holz) enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden.

Die VO gilt nicht für Erzeugnisse, die vor dem 29.6.2023 erzeugt (= angebaut, geerntet, gewonnen, aufgezogen) wurden, ausgenommen EUTR-Holzerzeugnisse.

Artikel 1 – Gegenstand und

Vorschriften für das

- Inverkehrbringen (erstmalig)
- Bereitstellen auf dem Union
- Ausfuhr aus der Union

relevanter Erzeugnisse (Anhang I),
Ölpalme, Soja und Holz) enthalte
Verwendung hergestellt wurden.

Die VO gilt nicht für Erzeugnisse, die
geerntet, gewonnen, aufgezogen)

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

ANHANG I

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse gemäß Artikel 1

In der nachstehenden Tabelle sind Waren gemäß ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgeführt, auf die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird.

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre; diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, bei dem es sich nicht um Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt.

Relevanter Rohstoff	Relevante Erzeugnisse
Rinder	<p>0102 21, 0102 29 Rinder, lebend</p> <p>ex 0201 Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt</p> <p>ex 0202 Fleisch von Rindern, gefroren</p> <p>ex 0206 10 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt</p> <p>ex 0206 22 Genießbare Lebern von Rindern, gefroren</p> <p>ex 0206 29 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern (ohne Zungen und Lebern), gefroren</p> <p>ex 1602 50 sonstiges Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern</p> <p>ex 4101 Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten</p> <p>ex 4104 Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet</p> <p>ex 4107 Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, mit Ausnahme von Leder unter Position 4114</p>

Artikel 1 – Gegenstand und

Vorschriften für das

- Inverkehrbringen (erstmalig)
- Bereitstellen auf dem Union
- Ausfuhr aus der Union

relevanter Erzeugnisse (Anhang I),
Ölpalme, **Soja** und **Holz**) enthal-
ten, die Verwendung hergestellt wurden.

Die VO **gilt nicht für Erzeugnisse**, die
geerntet, gewonnen, aufgezogen)

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

ANHANG I

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse gemäß Artikel 1

In der nachstehenden Tabelle sind Waren gemäß ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgeführt, auf die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird.

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre; diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, bei dem es sich nicht um Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt.

Relevanter Rohstoff	Relevante Erzeugnisse
Soja	1201 Sojabohnen, auch geschrotet 1208 10 Mehl von Sojabohnen 1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 2304 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
Holz	4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzanschluss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst 4402 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst 4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet 4404 Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen 4405 Holzwolle; Holzmehl

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen (insges. 40)

... bauen auf **international anerkannte Definitionen** (FAO) auf

- **Entwaldung:** Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen
- **Waldschädigung:** 1. Umwandlung **von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder sonstige bewaldete Flächen;**
2. Umwandlung **von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder**
- **entwaldungsfrei:** die Tatsache, dass
 - a) die relevanten Erzeugnisse relevante Rohstoffe enthalten ..., die auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem **31.12.2020** nicht entwaldet wurden, und
 - b) (*bei Holzerzeugnissen*) ... das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem **31.12.2020** zu Waldschädigung gekommen ist

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen (Fortsetzung)

- **Geolokalisierung:** Koordinaten (6 Dez.) des Grundstückes (bis 4 ha) bzw. Betriebes bei Rindern; Polygon zur Beschreibung des Umrisses für Grundstücke > 4 ha
- **Marktteilnehmer:** jede nat. od. jur. Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt
- **Händler:** jede Person in der Lieferkette (ausgen. Marktteilnehmer), die i.R. einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt
- **einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes:** die im Erzeugerland geltenden gesetzlichen Bestimmungen ... bzgl.
 - Landnutzungsrechte; Umweltschutz; Forstwirtschaft inkl. Erhalt biolog. Vielfalt (wenn direkter Bezug zur Holzgewinnung); Rechte Dritter; Arbeitnehmerrechte; völkerrechtlich geschützte Menschenrechte; FPIC-Grundsatz; Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften

Artikel 3 – Verbot

Relevante ... Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie sind **entwaldungsfrei** (nicht auf entwaldeten Flächen erzeugt, Holz ohne Waldschädigung geschlagen)
- b) sie wurden **legal erzeugt** (gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes)
- c) für sie liegt eine **Sorgfaltserklärung** vor

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler

• Artikel 4 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer (MT)

- **Obligatorische Sorgfaltspflicht** für alle MT, **bevor** sie rel. Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen; zum Nachweis, dass Erzeugnisse Art. 3 entsprechen
- **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht aus:**
 - Informationsteil (Art. 9)
 - Risikobewertung (Art. 10)
 - Risikominderung (Art. 11)
- Mit der **Sorgfaltserklärung** (Anhang II) bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Die Erklärung ist ins **Informationssystem** hochzuladen.



Strikte Rückverfolgbarkeit, die den Rohstoff mit dem Grundstück, auf dem dieser erzeugt wurde, verbindet

Kapitel 2 – Verpflichtungen

• Artikel 4 – Verpflichtungen der

– **Obligatorische Sorgfaltspflichten** bringen oder ausführen; zum

– **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht**

- Informationsteil (Art. 9)

- Risikobewertung (Art. 10)

- Risikominderung (Art. 11)

– Mit der **Sorgfaltserklärung** (Art. 12) die Sorgfaltspflicht erfüllt hat
Risiko festgestellt wurde

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Artikel 9

Informationsanforderungen

(1) Die Marktteilnehmer sammeln Informationen, Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen. Zu diesem Zweck sammelt und organisiert der Marktteilnehmer die folgenden, durch Nachweise belegten Informationen und bewahrt sie ab dem Datum der Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bzw. deren Ausfuhr für einen Zeitraum von fünf Jahren auf:

a) eine Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Erzeugnisse sowie — bei relevanten Erzeugnissen, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden — des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens. Die Beschreibung des Erzeugnisses umfasst eine Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die darin enthalten sind oder zu ihrer Herstellung verwendet wurden;

b) die Menge der relevanten Erzeugnisse; für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenname und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems im Anhang der Verordnung (EUG) Nr. 2658/87 des Rates⁽²⁰⁾ aufgelistet ist, anzugeben; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenname oder gegebenenfalls in Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche kohärent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist;

c) das Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile;

d) die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden, sowie den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung; enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung solcher relevanten Rohstoffe hergestellt, so ist die Geolokalisierung für jedes der jeweiligen Grundstücke anzugeben; jede Entwaldung oder Wilschädigung auf den betreffenden Grundstücken hat automatisch zur Folge, dass alle relevanten Erzeugnisse und relevanten Rohstoffe von diesen Grundstücken vom Inverkehrbringen, von der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder von der Ausfuhr ausgeschlossen sind. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden; bei allen anderen Erzeugnissen des Anhangs I bezieht sich die Geolokalisierung auf die Grundstücke;

e) der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen sie mit den relevanten Erzeugnissen beliefert wurden;

f) der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden;

g) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind;

h) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Bestandsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.

(2) Der Marktteilnehmer stellt den zuständigen Behörden auf Verlangen die gemäß diesem Artikel zusammengetragenen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung.

Was
Wie viel
Woher
Von wem
An wen
Nachweise

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer

• Artikel 4 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer

- **Obligatorische Sorgfaltspflicht** für alle Marktteilnehmer, die Erzeugnisse zu bringen oder ausführen; zum Nachweis der Sorgfaltspflicht
- **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht aus**
 - Informationsteil (Art. 9)
 - Risikobewertung (Art. 10)
 - Risikominderung (Art. 11)
- Mit der **Sorgfaltserklärung** (Anhang I) bestätigen die Marktteilnehmer, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und das Risiko festgestellt wurde

Artikel 10
Risikobewertung

(1) Die Marktteilnehmer überprüfen und analysieren die gemäß Artikel 9 zusammengetragenen Informationen und alle sonstigen einschlägigen Informationen. Auf der Grundlage dieser Informationen und Überprüfungen führen die Marktteilnehmer eine Risikobewertung durch, um festzustellen, ob die Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nichtkonform sind. Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, es sei denn, die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko darin liegend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.

(2) Bei der Risikobewertung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen davon gemäß Artikel 29;
- die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
- das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen in Bezug auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet, das zur Erzeugung des relevanten Rohstoffs genutzt wird;
- die Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Quelle, Zuverlässigkeit und Objektivität der Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;
- Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie dem Rat der Europäischen Union verhängt wurden;
- die Komplexität der betreffenden Lieferkette und des Verarbeitungslaufes der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden;
- das Risiko der Umgehung dieser Verordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekanntem Ursprungs oder erzeugt in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;
- Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung dieser Verordnung beitragen entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;
- begründete Bedenken, die gemäß Artikel 31 geäußert werden, und Informationen über bisherige Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;
- jedoch Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind;
- erweiterte Informationen zur Einhaltung dieser Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ anerkannt wurden, umfassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(3) Holzzeugnisse, die in den Anlagen im Bereich der Verordnung (EG) Nr. 217/2005 fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung im Rahmen eines bestehenden Genehmigungssystems verfügen, gelten als Artikel 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung entsprechend.

(4) Die Marktteilnehmer dokumentieren die Risikobewertungen und überprüfen diese mindestens jährlich und stellen sie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie die gesammelten Informationen anhand der Kriterien für die Risikobewertung gemäß Absatz 1 überprüft wurden, und wie der Marktteilnehmer den Umfang des Risikos ermittelt hat.

**Informationen und
überprüfen und
analysieren
anhand von
Kriterien
dokumentieren und
mind. jährlich
überprüfen**

1

Kapitel 2 – Verpflichtungen

• Artikel 4 – Verpflichtungen der

– **Obligatorische Sorgfaltspflichten** bringen oder ausführen; zum

– **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht**

• Informationsteil (Art. 9)

• Risikobewertung (Art. 10)

• Risikominderung (Art. 11)

– Mit der **Sorgfaltserklärung** (Art. 4) die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und das Risiko festgestellt wurde

Artikel 11

Risikominderung

(1) Mit Ausnahme der Fälle in denen eine gemäß Artikel 10 durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind, wendet der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen der relevanten Erzeugnisse oder ihrer Ausfuhr Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung an, die dahingehend geeignet sind, dass kein Risiko oder nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Diese Verfahren und Maßnahmen können Folgendes umfassen:

a) die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen,

b) die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits,

c) das Ergreifen anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9.

Diese Verfahren und Maßnahmen können auch die Unterstützung der Lieferanten dieses Marktteilnehmers, insbesondere Kleinbauern, bei der Einhaltung dieser Verordnung durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Investitionen umfassen.

(2) Die Marktteilnehmer verfügen über angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern. Zu diesen Strategien, Kontrollen und Verfahren gehören:

a) Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene;

b) eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der unter Buchstabe a genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer.

(3) Die Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung werden dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Verlangen durch die Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurden.

Wenn Bewertung ein nicht vernachlässigbares Risiko ergeben hat

zusätzliche Informationen, Audits etc.

dokumentieren und mind.

jährlich überprüfen

Kapitel 2 – Verpflichtung

- Artikel 4 – Verpflichtungen der
 - **Obligatorische Sorgfaltspflichten** bringen oder ausführen; zu
 - **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht**
 - Informationsteil (Art. 9)
 - Risikobewertung (Art. 10)
 - Risikominderung (Art. 11)
 - Mit der **Sorgfaltserklärung** die Sorgfaltspflicht erfüllt hat
Risiko festgestellt wurde

ANHANG II

Sorgfaltserklärung

Angaben, die in der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:
„Unterzeichnet für und im Namen von:
Datum:
Name und Funktion: Unterschrift:“

Kapitel 2 – Verpflichtungen der

• Artikel 4 – Verpflichtungen der Markt

- **Ausnahme von der Sorgfaltspflicht** ausschließlich aus bereits einer Sorgfaltserklärung besteht bzw. daraus hergestellt wurde. Eine Sorgfaltserklärung(en) ist dabei für
- **Erleichterung für Nicht-KMU-MT** (wenn Vorerzeugnisse schon einer Sorgfaltspflicht unterlagen): Nicht-KMU-MT dürfen nur dann auf bestehende Sorgfaltserklärungen verweisen, **nachdem sie festgestellt haben**, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde. Die Referenznummer(n) sind in der Sorgfaltserklärung anzugeben.
- MT, die auf eine Sorgfaltserklärung verweisen, sind **weiter verantwortlich** für die Konformität des relevanten Erzeugnisses.

Art. 4 (7): **MT müssen** den MT und Händlern der nachgelagerten Lieferkette diejenigen relevante Erzeugnisse **mitteilen**, die sie in Verkehr gebracht oder ausgeführt haben, sowie **alle Informationen, die als Nachweis** dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde .. , **erforderlich sind**, einschließlich der Referenznummern der zugeordneten Sorgfaltserklärungen

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler

• Artikel 5 – Verpflichtungen der Händler

- **Nicht-KMU-Händler** unterliegen den **Verpflichtungen der Marktteilnehmer** und sind auch wie diese zu kontrollieren (Kontrollquoten)
- **KMU-Händler** dürfen nur dann relevante Erzeugnisse am Markt bereitstellen, wenn sie folgende **Informationen** sammeln und speichern (**5 Jahre**):
 - a) Namen, Anschrift ... ihrer **Lieferanten + Referenznummern** der Sorgfaltserklärungen
 - b) Namen, Anschrift ... der **Händler, an die sie** die relevanten Erzeugnisse **geliefert haben**
- **Meldepflicht** an zuständige Behörden, bei Kenntnis von Verstößen
- **Pflicht zur Hilfestellung** bei Kontrollen

Gilt auch
für MT.

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler

- **Artikel 6 – Bevollmächtigte**

- Marktteilnehmer oder Händler können einen Bevollmächtigten beauftragen, die Sorgfaltserklärung in ihrem Namen zu übermitteln. MT behält Verantwortung.

- **Artikel 7 – Inverkehrbringen durch in Drittländern niedergelassene Marktteilnehmer**

- Es gilt die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt als MT im Sinne dieser Verordnung.

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler

- Artikel 12 – Sorgfaltspflichtregelung, Berichterstattung, Aufzeichnungen
 - Sorgfaltspflichtregelung (ein Rahmen von Verfahren und Maßnahmen) ist auf dem neuesten Stand zu halten, **mindestens jährlich zu überprüfen**
 - **Nicht-KMU** haben jährlich einen **Bericht** zu veröffentlichen (Internet)
 - Unterlagen sind **mind. 5 Jahre aufzubewahren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen
- Artikel 13 – Vereinfachte Sorgfaltspflicht
 - **Keine Risikobewertung** (Art. 10) und **Risikominderung** (Art. 11), wenn sich der MT vergewissert hat, dass alle relevanten Rohstoffe eines Erzeugnisses in Ländern/Landesteilen **mit geringem Risiko** erzeugt wurden.

Kapitel 3 – Verpflichtungen der MS und ihrer zuständigen Behörden

- **Zuständige Behörde(n)** benennen bis 30.12.2023 (Art. 14)
- **Festlegen der Sanktionen** (Art. 25): wirksam, verhältnismäßig, abschreckend; Geldstrafen (für juristisch Personen: Höchststrafe mind. 4% des Umsatzes), Verfall des Erzeugnisses oder der Einnahmen, Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren und Finanzhilfen, Vermarktungs- und Exportverbot, Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht
- **Durchführung von Kontrollen** (Art. 16) nach Jahresplänen (risikobasiert) und anlassbezogen.
 - **Mindestmaß an Kontrollen:** jährlich **9%, 3% und 1% der Marktteilnehmer** (inkl. Nicht-KMU-Händler), je nach Risikostufe des Erzeugerlandes, bei Hochrisikoländern auch 9% der Menge.
 - **Kontrollen umfassen zumindest** (Art. 18) Prüfung der Sorgfaltspflichtregelung + Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen für ein bestimmtes Erzeugnis.

Kapitel 3 – Verpflichtungen der MS und ihrer zuständigen Behörden

- Bei sofortigem Handlungsbedarf (Art. 17): **Einstweilige Maßnahmen** (Art. 23) (Beschlagnahme, Aussetzung der Inverkehrbringung/Ein-/Ausfuhr etc.) und **Korrekturmaßnahmen** (Art. 24) bei Verstößen oder Nichtkonformität
- **Zusammenarbeit und Informationsaustausch** (Art. 21) zwischen zuständigen Behörden, Zollbehörden und Kommission
- **Jährliche Berichte** (Art. 22) über die Anwendung der Verordnung
- **Technische Unterstützung, Anleitung und Informationsaustausch** (Art. 15): MS können unterstützen. EK kann zur Harmonisierung der Durchführung **Leitlinien** herausgeben. MS haben Austausch/Verbreitung von Informationen (insbes. zur Risikobewertung) zu erleichtern.

Kapitel 4 – Artikeln 26 bis 28

- **Betrifft** in erster Linie **den Zoll.**
- **Kontrollen**
- **Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Behörden**
- **Elektronische Schnittstelle** (Single Window Umgebung der EU für den Zoll)
zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informationssystem **ab 30.6.2028**

Kapitel 5 – Länder-Benchmarkingsystem und Zusammenarbeit mit Drittländern

- **Bewertung von Ländern** (Art. 29) nach dem Risiko für Entwaldung (hohes, normales, geringes Risiko)
- EK hat **bis 30.12.2024** Liste der Länder/Landesteile, die ein geringes oder ein hohes Risiko aufweisen, per DfRA **zu veröffentlichen**.
- **Zusammenarbeit mit Drittländern** (Art. 30): EK und interessierte MS arbeiten mit Erzeugerländern zusammen. Partnerschaften und Kooperationen. Dialog mit anderen großen Verbraucherländern.

Kapitel 6 – Begründete Bedenken

- **Begründete Bedenken natürlicher oder juristischer Personen (Art. 31)**
- **Zugang zur Justiz (Art. 32)**

Kapitel 7 – Informationssystem (Art. 33)

- ... von der EK bis zum **30.12.2024** einzurichten, Vorschriften für die Funktionsweise per DfRA
- ... wird voraussichtlich 2 Monate davor für Registrierung der MT freigeschalten
- ... dient zur Registrierung der Sorgfaltserklärungen

Kapitel 8 – Überprüfung

- **Überprüfungen:** Folgenabschätzung und Legislativvorschlag (falls erforderlich)
 - 1. Überprüfung: Sonstige bewaldete Flächen (bis 30.6.2024)
 - 2. Überprüfung: Rohstoffe, Erzeugnisse, andere Ökosysteme, Finanzinstitute (bis 30.6.2025)
 - EK kann Anhang I bzgl. relevanter Erzeugnisse per DIRA ändern
 - 3. Überprüfung: Kleinbauern, Instrumente zur Handelserleichterung, Waldschädigung, Umgehung usw. (bis 30.6.2028 und danach mind. alle 5 Jahre)

Kapitel 9 – Schlussbestimmungen

- **Ausübung der Befugnisübertragung (Art. 35)**
 - Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung des Anhang I
- **Ausschussverfahren (Art. 36)**
 - EK wird von Ausschuss unterstützt
 - Prüfverfahren
- **Aufhebung (Art. 37)**
 - EU-Holzverordnung (VO (EU) Nr. 995/2010) wird aufgehoben
- **Inkrafttreten und Geltungsbeginn (Art. 38)**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Johannes Hangler
Abteilung III/1
johannes.hangler@bml.gv.at